

FRIEDHOFSORDNUNG

für den mehrgemeindlichen Friedhof in St.Georgen/Gusen, Linzer Straße 16

der Gemeinden

Sankt Georgen an der Gusen
Marktplatz 12
4222 St.Georgen/Gusen
(07237) 2255

Luftenberg an der Donau
Europaweg 1
4222 Luftenberg
(07237) 2231

Langenstein
Hauptstraße 71
4222 Langenstein
(07237) 2370

AZ: 817-5/2009/Br

Gemäß § 34 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. 40/1985 i.d.g.F. ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Georgen/Gusen vom 25.6.2009, des Gemeinderates der Gemeinde Luftenberg/Donau vom 2.7.2009 und des Gemeinderates der Gemeinde Langenstein vom 25.6.2009, folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften:

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den mehrgemeindlichen Friedhof St. Georgen an der Gusen, im Folgenden kurz „Friedhof“ genannt. Sie wurde in Durchführung des § 34 des Gesetzes zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (Oö. Leichenbestattungsgesetz), LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. erlassen.
- (2) Inhaber des Friedhofes sind die Marktgemeinde St.Georgen/Gusen, der auch die Verwaltung des Friedhofes obliegt, die Gemeinde Luftenberg/Donau und die Gemeinde Langenstein.
- (3) Kontaktadresse Gräberverwaltung:

Marktgemeindefamt St. Georgen/Gusen
Marktplatz 12
4222 St. Georgen/Gusen

Tel.: (07237) 22 55 - 110

Fax: (07237) 22 55 - 55

Mail: brandstetter@st-georgen-gusen.ooe.gv.at

(4) Kontaktadresse sonstige Friedhofsverwaltung:

Kommunale Bestattung
und Friedhofsverwaltung
Marktplatz 12
4222 St. Georgen/Gusen

Mobil: (0676) 7000 560
Tel.: (07237) 22 55 - 110
Fax: (07237) 22 55 - 55
Mail: brandstetter@st-georgen-gusen.ooe.gv.at

(5) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere

- a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches;
- b) die Durchführung von Bestattungen, die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlage, sowie die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2 Friedhofsareal

Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 475, 480, 490, 492 und 497, 499 und 500/1 der KG St.Georgen/Gusen, er weist derzeit eine Gesamtfläche von 13.581 m² auf.

§ 3 Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2) und ist sowohl für die Bestattung von Verstorbenen, als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst das gesamte Gebiet der Pfarre St.Georgen/Gusen. Dieses besteht aus:
 1. dem Gemeindegebiet von Sankt Georgen an der Gusen
 2. dem Gemeindegebiet von Luftenberg an der Donau
 3. dem Gemeindegebiet von Langenstein
 4. die Ortschaft Frankenberg der Gemeinde Ried/Riedmark
 5. die Ortschaft Weingraben der Gemeinde Engerwitzdorf
- (3) Die Beerdigung von Verstorbenen von außerhalb des Siedlungsgebietes gemäß Abs. 2 liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemandem zu.

§ 4 Leichen- und Verabschiedungshalle, welche sich im Eigentum der Kommunalen Friedhofsbetreuung 4222 GmbH befindet

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Für die Aufbahrung der Leichen stehen die Leichenhalle und die Verabschiedungshalle, die sich im Friedhofsareal (Parzellen Nr. 490 bzw. 492) befinden, zur Verfügung.
- (3) Die Leichenhalle umfasst 2 Aufbahrungsnischen für Särge, einen Kühlraum, einen Abstellraum, sowie ein Lager.

- (4) Weiters besteht eine Verabschiedungshalle mit einem Priester-, einem Aufenthaltsraum, und einer WC-Anlage die für Verabschiedungen, Begräbnis-Gottesdienste, Aufbahrungen und Nachtwachen benutzt werden können.

II. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgräber (Reihengräber, Randgräber, Wandgräber)
- b) Doppelgräber (doppelte Reihen-, Rand- und Wandgräber)
- c) Dreifach-Gräber (dreifache Reihen-, Rand- und Wandgräber)
- d) Vierfach-Gräber (vierfache Wandgräber)
- e) Grüfte
- f) Urnennischen ohne Sockel
- g) Urnennischen mit Sockel
- h) Urnengrabstellen (Erdgräber in denen Urnen beigesetzt werden, auch zusätzlich zu Särgen)
- i) Urnendenkmalgräber (Erdgräber auf denen oberirdisch Denkmäler zur Urnenaufbewahrung errichtet werden)

§ 6 Art und Beschaffenheit der Grüfte

- (1) Grüfte sind unterirdisch gemauerte Gräber. Sie müssen ein entsprechendes Raumvolumen aufweisen, damit hier Säрге oder Urnen beigesetzt werden können.
- (2) Die Gruft ist mit einer tragfähigen Stein- oder Betonplatte abzudecken.
- (3) Jede Veränderung der Gruft bedarf, unbeschadet weitergehender baurechtlicher Vorschriften, der vorherigen Bewilligung der Verwaltung. Neue Grüfte dürfen nicht erstellt werden.
- (4) Grüfte bei denen die Nutzungszeit ausläuft und vom Nutzungsberechtigten nicht verlängert wird, werden in Erdgräber (je nach Größe einfach, zweifach, dreifach, vierfach) umgewandelt und evtl. in mehrere Gräber geteilt.

§ 7 Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber: Einfache Reihen-, Rand- oder Wandgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit höchstens zwei Leichen beerdigt werden können, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Mehrfachgräber: Doppel-, Dreifach- und Vierfachgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit vier, sechs bzw. acht Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattungen nach Abs. (3), als Tiefgrab erfolgten.
- (3) Es besteht bei jedem Erdgrab die Möglichkeit für ein Tiefgrab sowie ein Normalgrab.
Tiefgrab: Der Sarg wird in einer Tiefe von ca. 2,50 m eingebettet.

Normalgrab: Der Sarg wird in einer Tiefe von ca. 1,80 m eingebettet.

Kindergrab: Der Sarg wird in einer Tiefe von ca. 1,20 m eingebettet.

Über den Särgen muss mindestens 1,0 m geeignetes Bodenmaterial vorhanden sein.

- (4) Die Brutto-Grablänge beträgt ca. 2,20 m, die Länge des Grabbettes 1,80 m, Die Brutto-Grabbreite ca. 1,20 m, die Breite des Grabbettes 0,80 m, die Grabtiefe 1,80 m, der Kopfabstand ca. 0,60 m und der Seitenabstand ca. 0,50 m.
- (5) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.

§ 8

Art und Beschaffenheit der Gräber für Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen und Urnendenkmalgräber) müssen eine ausreichende Sicherheit – schwer entfernbare, nicht öffnbare Überbehälter bzw. Denkmäler – gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdtiefe von 0,5 m zu erfolgen.
- (4) Urnennischen sind laut Bestand vorhanden und können aus den nicht belegten frei gewählt werden. Sie sind durch Urnenplatten abzudecken.
- (5) Urnendenkmäler dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten.
- (6) In jeder Grabstätte und Urnennische können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 9

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Bei Leichen von Verstorbenen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr beträgt die Ruhefrist fünf Jahre. Dies gilt nur bei Sargbestattungen, bei Urnenbeisetzungen gilt Abs. (1).
- (3) Während der Ruhezeit ist in einem Erdgrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung als Tiefgrab (§ 7, Abs. (3)), erfolgte. Bei Mehrfach-Gräbern gilt dies für jede Seite.

§ 10

Nutzungsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach Entrichtung des Nachlöseentgeltes auf jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:

- a) Zeitablauf
- b) Unterlassung der Nachlöse
- c) Aufkündigung durch den Nutzungsberechtigten
- d) Aufkündigung durch die Friedhofverwaltung (bei Verstoß gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung)
- e) behördlich genehmigte oder verfügte Auflösung bzw. Schließung des Friedhofes

§ 11

Übertragung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht wird bei Ableben des Nutzungsberechtigten für die verbleibende Nutzungszeit an den bekannt gegebenen nächsten Angehörigen übertragen.
- (2) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an eine andere Person während der laufenden Nutzungszeit ist nur schriftlich mit den Unterschriften des Übergebenden und des Übernehmenden möglich.
- (3) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an eine andere Person am Ende der Nutzungszeit bzw. für die nächste Nutzungsperiode (zB Nachkauf 5 Jahre) ist so wie in Absatz (2) festgelegt durchzuführen.

§ 12

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Alternativ dazu hat die Friedhofverwaltung auch die Möglichkeit, nicht gepflegte Gräber, nach 3-maliger Ermahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebennen. Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabsteinen treffen.
- (2) Zur Grabpflege gehört auch der dem Grab umliegende Gangbereich bzw. der umliegende Wandbereich bei Wandgräbern (Breite bei Gang und Wand ca. 50 cm). Dieser ist vom Grabberechtigten entsprechend zu pflegen und zu erhalten (entgrasen, beschottern,...)
- (3) Wird ein Gewerbebetrieb mit der Betreuung der Grabstätte beauftragt, ist dies – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Nutzungsberechtigten – mit den entsprechenden Kontaktdaten der Friedhofverwaltung zu melden.
- (4) Anlässlich eines Sterbefalles und der damit vorgesehenen Beisetzung in einem bestehenden Grab hat der Nutzungsberechtigte dafür zu sorgen, dass zeitgerecht die Einfassungsteile und Fundamente, sowie der vorhandene Bewuchs entfernt werden, um die notwendigen Grabungsarbeiten nicht zu behindern. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Mehrkosten für die Behinderung der Arbeiten oder Beseitigung zu verrechnen.
- (5) Wird anlässlich eines Sterbefalles das Grab geöffnet, so haben die Angehörigen dafür zu sorgen, dass nach Abwicklung des Begräbnisses die Kränze und sonstigen am Grab hinterlassenen Andenken nach spätestens zwei Wochen wieder entfernt werden und der Grabhügel ordnungsgemäß hergerichtet wird.
- (6) Särge, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstige Gegenstände (auch Kränze) müssen aus Materialien bestehen, von denen bei der gewählten Bestattungsart mög-

lichst geringe nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen ausgehen.

- (7) Grabeinfassungen müssen von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden und dürfen nicht ohne Zustimmung der Verwaltung aufgestellt werden. Allfällige Grabeinfassungen dürfen eine Länge von ca. 180 cm und eine Breite von ca. 80 cm (bei Mehrfachgräbern jeweils die zwei-, drei- bzw. vierfache Breite) nicht überschreiten. Bei Kindergräbern ist die Einfassung mit einer Länge von ca. 160 cm und einer Breite von ca. 70 cm anzulegen. Es müssen entsprechend breite Gänge (ca 60 cm bei Zwischengängen) verbleiben. Erforderlichenfalls ist es aufgrund der örtlichen Situation notwendig, dass die Grabeinfassung der Länge oder Breite nach anzupassen ist. Der Nutzungsberechtigte hat darauf zu achten.
- (8) Gibt der Untergrund einer Grabeinfassung nach (zB durch Einbruch eines Sarges, auch vom Nachbargrab oder bei Starkregen) und es entstehen dadurch Löcher im Erdreich entlang der Einfassung bzw. die Einfassung gibt nach, hat der Nutzungsberechtigte diesen Missstand unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (9) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör (einschließlich unterirdische Fundamente bzw. Steinauflagehilfen und Wurzelstöcke von Pflanzen) zu entfernen und der Grabhügel (Erdbügel) abzuräumen. Sollte bei der nächsten Nutzungsrechtvergabe bemerkt werden, dass Teile oder Wurzelstöcke vergessen worden sind, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Entfernung dieser Teile dem Vorbesitzer in Rechnung zu stellen.
- (10) Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör sowie der Grabhügel nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (zwei Wochen) zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb dieser Nachfrist nicht entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung und werden von dieser auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen. Für die Entfernung wird die Arbeitszeit nach dem gültigen Stundensatz (Wirtschaftshofarbeiter der Marktgemeinde St.Georgen/Gusen) berechnet.
- (11) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu bringen.
- (12) Der am Friedhof anfallende Abfall ist entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu trennen und an den vorgesehenen Stellen umweltgerecht zu entsorgen.
- (13) Wer einzelne Gräber oder die allgemeine Friedhofsanlage verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht bei den vorgesehenen Stellen entsorgt, hat für die anfallenden Kosten aufzukommen.

III. Ordnungsvorschriften

§ 13

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Einhaltung aller Auflagen der sanitätsrechtlichen Bewilligung SanRL01-3-13-2005 vom 30. Mai 2007.
- (2) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofpersonales sind zu befolgen.

- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge zum Zwecke der Gestaltung bzw. Erhaltung der Friedhofsanlage, Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung anzubieten.
 - c) Druckschriften zu verteilen
 - d) Sammlungen (jeder Art) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und Rundfunkgeräte zu betreiben, udgl.
- (5) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3) Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (6) Exhumierungen bzw. Umbettungen von Leichen und Urnen sind nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung und durch dazu befugte Personen durchzuführen. Die Durchführung wird durch das Oö. Leichenbestattungsgesetz i.d.g.F. geregelt.

§ 14

Verantwortlichkeit der Friedhofsverwaltung und des beauftragten Friedhofpersonals

- (1) Die Verwaltung und das beauftragte Friedhofpersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Obsorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, sowie für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.
- (3) Bei Erdbestattungen sind die links und rechts gelegenen Grabstellen des betroffenen Grabes mit Planen sorgsam abzudecken. Vasen, Laternen, Schüsseln und Dergleichen werden soweit es möglich ist, entfernt. Schäden an Sträuchern, Blumen und sonstigen Pflanzen können dabei nicht ausgeschlossen und nicht vergütet werden. Eventuelle Beschädigungen der Einfassung sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 15

Überwachungsrechte

Die Anordnungen des Friedhofpersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.

§ 16

Gestaltung von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der Umgebung anzupassen. Bei Unklarheiten ist die Meinung der Friedhofsverwaltung bindend.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Die maximal zulässige Höhe von Pflanzen bei Reihen- und Rand- und Wandgräbern beträgt 1 m, bei Wandgräbern sind direkt entlang der Wand Pflanzen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.
- (6) Wird trotz vorheriger Androhung das Grab vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 12 (1 und 2) sinngemäß anzuwenden.

IV. Gebühren

§ 17 Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle, der Verabschiedungshalle, des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung bzw. in der Tarifliste der Kommunalen Friedhofsbetreuung 4222 GmbH geregelt.

V. Schlussvorschriften

§ 18 Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen, nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

§ 19 Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40/1985 in der jeweils geltenden Fassung und die Auflagen der sanitätsrechtlichen Bewilligung SanRK01-3-13-2005 v. 30. Mai 2007 maßgeblich.

§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, nach früheren Friedhofsordnungen, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Friedhofsverwaltung und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Friedhofsverwaltung:

Ing. Erich Wahl, MBA

Angeschlagen am: 3.7.2009
Abgenommen am: 17.7.2009